

Merkblatt für Veranstaltungen

Anzeige- und Antragspflichten gegenüber dem Fachdienst 32 Sicherheit und Ordnung:

Öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen

- (1) Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen
- (2) Straßenverkehrsrechtliche Anordnung
- (3) Antrag auf Plakatierung
- (4) Antrag auf Betrieb einer Lautsprecheranlage
- (5) Antrag auf Bereitstellung von Strom, Trinkwasserzufuhr und Abwasserentsorgung
- (6) Anzeige nach § 6 HGastG
- (7) Sonstige Hinweise

Private Veranstaltungen (Familienfeiern, interne Vereinsfeste, etc.) auf öffentlichen Flächen

- (1) Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen
 - (2) Straßenverkehrsrechtliche Anordnung
 - (4) Antrag auf Betrieb einer Lautsprecheranlage
 - (5) Antrag auf Bereitstellung von Strom, Trinkwasserzufuhr und Abwasserentsorgung
 - (7) Sonstige Hinweise
- Punkte (3) + (6) entfallen

Öffentliche Veranstaltungen auf privaten Flächen

- (3) Antrag auf Plakatierung
 - (6) Anzeige nach § 6 HGastG
- Punkte (1),(2),(4),(5) + (7) entfallen

Private Veranstaltungen (Familienfeiern, interne Vereinsfeste, etc.) auf privaten Flächen

nicht anzeige- / genehmigungspflichtig

Hinweise:

(1) Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straße

...ist erforderlich, wenn eine Veranstaltung auf öffentlichen Flächen stattfindet und die Flächen somit mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden.

Die Genehmigung ist je nach Art und Größe der Veranstaltung mit diversen Auflagen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden. Zur weiteren Abstimmung sind die Vorlage eines Konzeptes und ein Lageplan des Veranstaltungsaufbaus erforderlich.

Je nach Auslegung der Veranstaltung ist ggf. eine Kautions für die beanspruchte Fläche zu hinterlegen.

Der entsprechende Antrag steht zum Download zur Verfügung:

www.koenigstein.de → Formulare → Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen für Veranstaltungen gemäß § 29, Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

(2) Straßenverkehrsrechtliche Anordnung

...ist erforderlich, wenn Haltverbote und / oder Sperrungen benötigt werden.

Im Rahmen des Antrags auf Sondernutzung öffentlicher Straßen für Veranstaltungen gemäß § 29, Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist diese Thematik bereits enthalten.

